



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2025, Nr. 6

04. März 2025

1. Änderungsordnung der Benutzungsordnung für die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Bibliotheksordnung – BIO)

vom 4. März 2025

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 9 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 5. Februar 2025 folgende Änderungsordnung der Benutzungsordnung für die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 22. Juli 2015 (Amtsblatt Nr.21/2015) beschlossen.

Artikel I Änderungen

1. § 5 (Zulassung zur Benutzung), Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Zur Benutzung zugelassen sind die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie die unter § 3 genannten Personen.

(2) Das Anlegen eines Bibliothekskontos ist an der Leihstelle persönlich zu beantragen. Zugleich ist ein gültiger Personalausweis oder Pass, bei Studierenden zusätzlich der Studierendenausweis vorzulegen. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Bibliotheksausweise sind nicht übertragbar.

2. § 5 Abs. 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

3. § 7 (Allgemeine Benutzungsbestimmungen), Abs. 4 und 7 werden wie folgt gefasst:

(4) Für Taschen stehen Schließfächer zur Verfügung. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(7) Die Gruppenarbeitsräume der Bibliothek können reserviert werden. Die Bibliothek kann die maximale Belegungsdauer beschränken.

4. § 12 (Garderobe und Schließfächer), Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die elektronischen Schließfächer können mit der PH-Karte, der Uni-Karte und teilweise anderen durch das Studierendenwerk Freiburg ausgegeben Hochschulausweisen ohne Pfand benutzt werden. Die Berechtigungsdauer für die Nutzung der elektronischen Schließfächer und die jeweils mögliche Belegungsdauer werden von der Bibliothek festgelegt und bekannt gemacht.

5. In § 17 (Besondere Ausleihbestimmungen), Abs. 4 wird „Samstag“ durch „am Wochenende“ ersetzt.

6. § 20 (Vormerkung), Abs.2 wird wie folgt gefasst:

(2) Ist das vorgemerkte Medium verfügbar, so wird es während eines von der Bibliothek festgelegten Zeitraums zur Abholung gegen Vorlage des Bibliotheksausweises bereitgelegt. Liegt der Bibliothek eine E-Mail-Adresse vor, so wird über die Bereitstellung des Mediums per E-Mail informiert.

6. § 22 (Literaturbeschaffung im Deutschen und Internationalen Leihverkehr), Abs. 3 und 5 werden wie folgt gefasst:

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer wird vom Eintreffen des Bestellten per E-Mail benachrichtigt, sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt. Bei der Abholung ist der Empfang der Bücher zu bescheinigen. Nicht abgeholte Bücher werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der auswärtigen Bibliothek zurückgesandt.

(5) Die Bibliothek kann anstelle des Buches oder der Zeitschrift auch eine Kopie an den Benutzer bzw. die Benutzerin abgeben.

7. § 24 (Nutzung von IT-Diensten), Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Berechtigungskonzept für die Nutzung von IT- Diensten an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils gültigen Fassung (Anhang) ist Bestandteil dieser Ordnung.

8. § 27 (Auskunft / Information / Schulung), Abs. 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Bibliothek erteilt Auskünfte über ihre Kataloge und Bestände, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an.

(3) Die Bibliothek bietet im Rahmen ihres Auftrags Führungen und Schulungen an, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 4. März 2025

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor